

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

- 3. Nov 1964

116

Gesetz: § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; Dienstordnung
für Angestellte der Reichsknappschaft vom 10. April
1941 (DO 1941)

Leitsätze:

§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Dienstordnung für Angestellte
der Reichsknappschaft vom 10. April 1941 ist dahin
zu verstehen, daß der Angestellte seine Versicherung
fortzusetzen hat, solange der Versicherungsträger dies
verlangt. Es ist also dem Versicherungsträger nicht
verwehrt, das einmal gestellte Verlangen zu wider-
rufen.

Aktenzeichen: 3 AZR 355/63

Urteil des BAG vom 3. November 1964

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3_AZR_355/63

4 Sa 546/62 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

Verkündet am:

3. November 1964

gez. Groll,

Regierungsübersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Engel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. April 1963 - 4 Sa 546/62 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 2 -



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 4. Mai 1904 geborene Kläger ist seit dem 2. April 1918 bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängern beschäftigt. Mit Wirkung vom 5. Mai 1929 wurde er nach Maßgabe des seinerzeit geltenden Tarifvertrages dienstordnungsmäßig angestellt. Nach dem Dienstvertrag finden auf das Dienstverhältnis die Vorschriften der Dienstordnung für Angestellte der Reichsknappschaft vom 10. April 1941 (DO 1941) Anwendung.

Der Kläger ist auch für die Zeit nach seiner dienstordnungsmäßigen Anstellung zur knappschaftlichen Rentenversicherung auf Kosten der Beklagten weiterversichert worden. Mit einem an die Dienstordnungs-Angestellten der Ruhrknappschaft gerichteten Schreiben vom 18. August 1961 teilte die Beklagte mit, ihr Vorstand habe in einer Sitzung vom 7. Juni 1961 beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ein Verlangen auf Fortsetzung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr zu stellen, so daß die Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem 31. Dezember 1960 als beendet gelte.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte könne von ihrem Entschluß, die Rentenversicherung fortzusetzen, nur für neu zu begründende Dienstverhältnisse abrücken; hinsichtlich der laufenden Dienstverträge sei sie an die einmal getroffene Regelung gebunden.

Der Kläger hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn auch über die Zeit vom 1. Januar 1961 hinaus in der knappschaftlichen Rentenversicherung weiterzuversichern.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie meint, aus § 14 Abs. 2 Satz 1 DO 1941 ergebe sich keine Verpflichtung für sie, die Rentenversicherung für den Kläger weiterzuführen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag ent-
sprochen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landes-
arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision
bittet der Kläger, das erstinstanzliche Urteil wieder-
herzustellen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach der Höhe des Streitwerts
zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat das Rechtsschutz-
interesse des Klägers an der begehrten Feststellung ent-
gegen der Auffassung der Beklagten mit Recht bejaht.
Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der
Klärung seiner sozialversicherungsrechtlichen Lage.
Dieses ergibt sich allein schon daraus, daß der Kläger
in die Lage gesetzt werden muß, sich jederzeit über eine
etwaige freiwillige Weiterversicherung, unter Umständen
auch über eine Höherversicherung zu entscheiden.

Die Weiterversicherung des Klägers nach seiner
dienstordnungsmäßigen Anstellung beruht auf der Über-
leitungsbestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 1 DO 1941;
dort heißt es:

"Angestellte, denen bisher eine Ruhegehalts-
und Hinterbliebenenversorgung in der Weise
zugesichert war, daß auf diese Ansprüche
die Leistungen aus der Rentenversicherung
angerechnet wurden, haben auf Verlangen des
Versicherungsträgers und auf seine Kosten
die Rentenversicherung fortzusetzen."

Diese Bestimmung findet auf den Kläger Anwendung;
denn ihm stand Ruhesold und Hinterbliebenenversorgung
unter Anrechnung der Leistungen aus der Rentenver-
sicherung nach Maßgabe der Tarifverträge vom
24. März 1928 und vom 2. April 1930 zu.

Die Revision meint nun, der Vorstandsbeschluß der
Beklagten vom 7. Juni 1961, mit dem diese beschlossen
habe, die Fortsetzung der Versicherung mit Wirkung vom



- 4 -

1. Januar 1961 nicht mehr zu verlangen, sei unwirksam. Dieser Vorstandsbeschuß enthalte nämlich gleichzeitig eine Änderung der Anrechnungsvorschriften in den folgenden Sätzen von § 14 Abs. 2 DO 1941. Da der Vorstand der Beklagten nicht befugt sei, die Dienstordnung zu ändern, sei der Beschuß insoweit nichtig. Diese Teilnichtigkeit habe die Nichtigkeit des ganzen Vorstandsbeschlusses vom 7. Juni 1961 zur Folge. Diese Auffassung der Revision beruht auf einem Rechtsirrtum. Wenn der Vorstand einerseits beschlossen hat, ein Verlangen auf Fortsetzung der Versicherung aufgrund des - ungeänderten - § 14 Abs. 2 Satz 1 DO 1941 nicht mehr zu stellen, und wenn er andererseits in derselben Sitzung eine Änderung anderer Bestimmungen der Dienstordnung beschlossen hat, so stehen diese beiden Entscheidungen in keinem unmittelbaren inneren Zusammenhang. Selbst wenn der Vorstandsbeschuß hinsichtlich der Änderung der Dienstordnung unwirksam wäre, so würde deshalb dadurch die Wirksamkeit des Beschlusses im übrigen nicht berührt.

Die Revision meint weiter, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, ihr einmal gestelltes Verlangen auf Fortsetzung der Versicherung wieder zurückzuziehen. Auch hierin ist der Senat der Revision nicht gefolgt. Vielmehr ist § 14 Abs. 2 Satz 1 DO 1941 dahin zu verstehen, daß der Kläger seine Versicherung fortzusetzen hat, solange die Beklagte dies verlangt, so daß es der Beklagten nicht verwehrt ist, das einmal gestellte Verlangen zu widerrufen.

§ 6 der Dienstordnung gewährt in Nr. 13 dem Kläger Altersversorgung nach den Vorschriften für Reichsbeamte, "soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist". Dies entspricht dem Zweck der Dienstordnung, die die Dienstordnungs-Angestellten in ihrer Rechtsstellung den Beamten angleichen sollte (vgl. den Einführungserlaß des Reichsarbeitsministers

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 27. September 1940, A N II, 348; Siebeck, Das Dienstrecht der Versicherungsträger, 1961, S. 57 f.). Wenn nun § 14 Abs. 2 Satz 1 DO 1941 daneben als Überleitungsregelung eine Fortsetzung der Rentenversicherung auf Verlangen und auf Kosten der Beklagten vorsieht, so sollte damit keine zweispurige Altersversorgung geschaffen werden mit der Folge, daß die Beklagte, sofern sie sich einmal für die Fortführung der Rentenversicherung neben der Ruhegeldanwartschaft entschieden hatte, hieran gebunden blieb. Vielmehr sollte diese Übergangsregelung lediglich eine Erhaltung bereits erworbener Anwartschaften aus der Rentenversicherung ermöglichen, die nach damaligem Recht verlorengehen konnten, wenn die Versicherung nicht aufrechterhalten wurde. Zugleich lieferte § 14 Abs. 2 Satz 1 DO 1941 eine Rechtsgrundlage für die Praxis der Versicherungsträger, die bereits vor Inkrafttreten der Dienstordnung 1941 unter der Herrschaft der damaligen Tarifverträge entsprechend verfahren waren. Diese Fortführung der Versicherung lag im Interesse der Beklagten, weil infolge der Anrechnungsbestimmungen die Versorgungszahlungen anteilig aus der Rentenversicherung bestritten werden. Die Interessen der Angestellten schienen dadurch ausreichend gesichert, daß es ihnen freistand, neben ihrer Altersversorgung nach den Vorschriften des Reichsbeamtenrechts auch die Rentenversicherung ihrerseits freiwillig fortzuführen, sofern die Beklagte die Fortsetzung auf ihre Kosten nicht verlangte. Nur aus dieser Interessenlage ist es zu verstehen, daß die Dienstordnung es allein in das Ermessen der Beklagten stellt, ob sie die Fortsetzung der Versicherung verlangen will. Dann muß es aber auch im Ermessen der Beklagten stehen, das einmal ausgesprochene Verlangen auf Fortsetzung der Versicherung zu widerrufen. Das Berufungsgericht irrt, wenn es ein Widerrufsrecht der Beklagten deshalb nicht anerkennen will,



weil der Widerruf in der Dienstordnung nicht ausdrücklich vorbehalten ist; das Widerrufsrecht ergibt sich bereits aus deren sinn- und zweckgerechten Auslegung.

Die Beklagte darf allerdings das Widerrufsrecht nur nach billigem Ermessen ausüben (§ 315 Abs. 1 BGB). Sie hat jedoch diese Ermessensgrenzen nicht überschritten. Der Kläger hat nicht dargetan, daß durch die Maßnahme der Beklagten ernsthafte eigene Interessen verletzt werden. Sein Anspruch auf Ruhegehalt wird durch die Einstellung der Versicherung überhaupt nicht berührt. Aufgrund der Änderung des Rentenversicherungsrechts durch die Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 verliert der Kläger die einmal erworbene Rentenanwartschaft nicht. Es bleibt ihm auch unbenommen, der veränderten Situation dadurch Rechnung zu tragen, daß er seine Versicherung nunmehr auf eigene Kosten fortführt. Er befindet sich im wesentlichen in der gleichen Lage, in der er sich bei seiner dienstordnungsmäßigen Anstellung befunden haben würde, wenn die Beklagte damals ein Verlangen auf Fortsetzung der Rentenversicherung nicht gestellt hätte. Hinzu kommt, daß der Kläger dem Vortrag der Beklagten nicht widersprochen hat, bei einem normalen Ablauf könne seine Rente durch eine Fortsetzung der Versicherung nicht mehr über den bereits erreichten Stand gesteigert werden. Nur dann, wenn der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit eintritt, würde sich nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien die Rente des Klägers infolge seines Ausscheidens aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mindern. Diese entfernte Möglichkeit einer Schädigung fällt aber gegenüber dem Interesse der Beklagten an der Einsparung der Beiträge in Höhe von etwa 3018,37 DM jährlich nicht ins Gewicht.

Die Beklagte hat die Grenzen des billigen Ermessens auch nicht dadurch verletzt, daß sie in ihrem



Schreiben vom 18. August 1961 mitteilte, daß sie das Verlangen auf Fortsetzung der Versicherung rückwirkend vom 1. Januar 1961 an nicht mehr stelle. Die Rückwirkung bedeutet für den Kläger ebenfalls keine Schädigung, solange die Frist für die Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 133 RKG, § 140 AVG gewährt ist und folglich die freiwillige Weiterversicherung durch den Kläger ohne weiteres möglich bleibt.

Aus alledem folgt, daß das Klagebegehren aufgrund der Dienstordnung 1941 nicht begründet ist.

Es kann schließlich dahingestellt bleiben, ob der Kläger sich neben der Dienstordnung 1941 noch auf etwa für ihn günstigere Bestimmungen aus dem als Tarifordnung weiter geltenden Reichstarifvertrag vom 2. April 1930 berufen kann. Denn auch dieser Tarifvertrag rechtfertigt den Klageanspruch nicht. Der Tarifvertrag enthält, ebenso wie seine Vorgänger, keine Bestimmung über die Fortsetzung der sozialen Rentenversicherung. Wenn die Beklagte dennoch schon vor Inkrafttreten der Dienstordnung 1941 die Versicherung des Klägers fortgeführt hat – wobei die versicherungsrechtliche Zulässigkeit zweifelhaft war –, so handelt es sich um eine bloße Übung, die später durch die Dienstordnung legalisiert wurde. Für diese Übung kann aber nichts anderes gelten als für die Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 DO 1941: Einen Anspruch auf Fortsetzung der Versicherung kann der Kläger daraus nicht herleiten.

Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht die Klage mit Recht abgewiesen, so daß auch die Revision zurückgewiesen werden mußte.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Wagner

Engel

